



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 25.01.2023

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Anfrage vom 23.01.2023**

Sehr geehrter Herr H [REDACTED]

mit E-Mail vom 23. Januar 2023 fragten Sie an, ob das Urteil des VG Köln vom 18. März 2021 (13 K 1189/20) mittlerweile rechtskräftig ist. Zu Ihrer Information teile ich mit, dass dies zwar der Fall ist. Die Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde von einem Antragsteller personenbezogene Daten anfordern darf, ist damit aber nicht abschließend geklärt. Dies hängt damit zusammen, dass am 18. März 2021 zwei Entscheidungen des VG Köln zu dieser Frage ergingen (13 K 1189/20 und 13 K 1190/20). In dem gegen die zuletzt genannte Entscheidung gerichteten Berufungsverfahren erging am 15. Juni 2022 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (16 A 857/21). Hiergegen wurde Revision eingelegt, die aktuell beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

[REDACTED] 2023

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium